

Leitfaden des TV Dieburg

für sein Sportbetrieb in der eigenen Sporthalle, angemietete Sporthallen und Sportplätzen

Zeitraum: ab dem 08.03.2021

Grundlage ist der Beschluss der Bundesländer vom 03.03.2021, die Vorgaben des Land Hessen und die Abstimmungen des LSBH mit dem Bundesland Hessen.

Dabei sind die Zeitfenster und Inzidenzzahlen in Hessen zu beachten.

Werden die Anforderungen des Bundes, dem Land Hessen und des LSBH mit Abstimmung des Landes Hessen anders festgelegt, passen wir den Leitfaden des TV-Dieburg an.

(Anhang 1)

DIE DREI ÖFFNUNGSSCHRITTE FÜR DEN SPORT NACH DEM BUND-LÄNDER BESCHLUSS VOM 3. MÄRZ 2021



1. Öffnungsschritt		2. Öffnungsschritt		3. Öffnungsschritt		4. Öffnungsschritt		5. Öffnungsschritt	
seit 1. März 2021		ab 8. März 2021		ab 8. März 2021		14 Tage später (frühestens 22. März 2021)		14 Tage später (frühestens 5. April 2021)	
Inzidenzunabhängig		Inzidenzunabhängig		nach stabiler 7-Tage-Inzidenz		bei stabiler 7-Tage-Inzidenz		bei stabiler 7-Tage-Inzidenz	
				Unter 50	50 - 100	Unter 50	50 - 100	Unter 50	50 - 100
Keine Lockerungen für den Sport		Keine Lockerungen für den Sport		Kontaktfreier Sport in kleinen Gruppen, max. 10 Personen		Kontaktsport, im Außenbereich		Kontaktsport, im Innenbereich	
				Individualsport mit max. 5 Personen aus 2 Haushalten		Kontaktfreier Sport, im Innenbereich		Kontaktsport, im Außenbereich	
				Sport in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis 14 Jahre		nur mit negativem, tagesaktuellem Corona-Schnelltest aller Teilnehmenden		Kontaktfreier Sport, im Innenbereich	
				im Außenbereich					
7-Tage-Inzidenz über 100									
Noch keine Öffnungen bzw. Rückkehr zur Ausgangslage von vor dem 8. März 2021 („Notbremse“)									

- Gemäß dem aktuellen Öffnungsschritt des Bund-Länder Beschluss vom 03. März 2021 können die Sporteinheiten ausgeführt werden.
- Grundlage ist der Auslegungshinweis des Landes Hessen.
Hier gilt folgende Regelung für den 3. Öffnungsschritt

Freizeit- und Amateursport kann auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Kletterhallen, Schießsportanlagen, etc.) lediglich allein, zu zweit oder mit den Mitgliedern aus zwei Hausständen, bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden.

Kindern bis einschließlich 14 Jahren ist der Sport auf ungedeckten Sportanlagen in Gruppen unabhängig von der Personenzahl mit bis zu zwei Trainern erlaubt.

Auch Mannschaftssportarten sind in Kleingruppenformaten von bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig. Dabei muss während der Sportausübung jederzeit ein Abstand von mindestens drei Metern zur nächsten Trainingsgruppe eingehalten werden, wenn sich mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig auf einer Sportanlage aufhalten. Übungsleiter und Betreuer werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.

- Der Vorstand/Geschäftsstelle informiert sonntags über den Stand der Inzidenz und dem laufenden Öffnungsschritt für die kommende Woche.
Quelle: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen>
- Ab dem 4. Öffnungsschritt mit einer **Inzidenz unter 50** wird die maximale Belegung unserer Halle auf 16 Personen begrenzt.
- **Auf Grund der zu erwartenden Kosten und dem sehr großen Aufwand bei der Durchführung der Sportaktivitäten im Öffnungsschritt 4 bei einer Inzidenz über 50 wird der TVD keine Sportstunden ausführen.**

Wird es durch das Land Hessen eine Anpassung geben werden wir diese zeitnah umsetzen und kommunizieren.



Allgemein

- Beim Treffpunkt vor der Halle ist Mundschutz zu tragen.
- Dasselbe gilt beim Betreten und Verlassen der Sporthalle
- In der Halle gilt die Einbahnstraßen Regelung
- Erst wenn die vorherige Gruppe die Halle verlassen hat darf die neue Gruppe eintreten
- In den Umkleiden ist ein Abstand von min. 2 Metern einzuhalten.
- Die Duschen sind gesperrt (Zuhause duschen)
- Die Halle sollte vor und nach der Trainingseinheit und mindestens alle 30 Minuten für 10 Minuten gelüftet werden.
- Die Bühne in der TV-Halle bleibt bis zu dem 5. Öffnungsschritt und einer **Inzidenz über 50** gesperrt.
- Die Dokumentation der Teilnehmer jeder Sportstunde ist zeitnah der Geschäftsstelle mitzuteilen. Spätestens in der Folgewoche

Sind Sportgruppen in anderen (größeren oder kleineren) Hallen gilt die Regel das pro Teilnehmer eine Mindestfläche von 20 m² (z.B. 5 x 4 Meter) zusätzlich zu den Laufwegen zur Verfügung stehen muss.

Die Teilnahme an dem Sportangebot des TV-Dieburg ist für jeden Teilnehmer freiwillig.

Übungsleiter können in Zusammenarbeit mit ihren Abteilungsleitern festlegen, ob Übungsstunden ausgeführt werden können. Diese Entscheidungen werden von dem Vorstand unterstützt.

Hält der Teilnehmer sich nicht an den Leitfaden und die Regelungen durch Bund und dem Land Hessen kann er von dem Übungsleiter ausgeschlossen werden.

Übungsleiter und die Teilnehmer sind angehalten den Leitfaden und die Vorgaben von Bund und dem Land Hessen gemeinsam umzusetzen.

Nur gemeinsam haben wir die Chance in diesen schwierigen Zeiten ein Sportangebot an zu bieten.

Keiner möchte das wir wieder in den Lockdown müssen.

Anhang 1



Derzeitige Regelung hat der Landessportbund Hessen in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport nachfolgend beantwortet.

(Stand 10. März 2021)

Die nachfolgend aufgeführten sportspezifischen Vorgaben gelten in Hessen **bis zum 28. März 2021**. Eine Kopplung an Inzidenzwerte oder andere Indikatoren wurde nicht vorgenommen. Damit herrscht Planungssicherheit. Voraussichtlich wird die Verordnung zum 29.3.2021 auf Grundlage der Beschlüsse der MPK am 22. März angepasst.

- **Freizeit- und Amateursport für über 14-Jährige und gemischtaltrige Gruppen**

Generell kann Freizeit- und Amateursport auf Sportanlagen im Freien oder in gedeckten Anlagen (Sporthallen, Schießsportanlagen, etc.) allein, mit dem eigenen Hausstand oder mit einem weiteren Hausstand bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen stattfinden. Dazugehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren – also bis zum 15. Geburtstag – bleiben unberücksichtigt.

Somit sind nunmehr auch **Mannschaftssportarten in Kleingruppenformaten** (etwa Tennis-Doppel, Beach-Volleyball) von bis zu fünf Personen aus zwei Hausständen zulässig, ohne dass Abstand gehalten werden muss. Es findet zudem **keine Unterscheidung zwischen kontaktlosen und Kontaktsportarten** statt. Karate, Ringen oder Judo sind zulässig, sofern mit einem festen Partner trainiert wird.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass einzelne Kleingruppen während der Sportausübung in einem Bereich trainieren, der mindestens drei Meter vom Bereich anderer Kleingruppen entfernt ist. Eine Durchmischung der einzelnen Kleingruppen darf nicht erfolgen. Es darf also nicht mit wechselnden Partnern trainiert werden, die zuvor Teil unterschiedlicher Kleingruppen waren.

Auch Personal Training, das maximal zwei Hausständen bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen umfasst, darf angeboten werden. Zu diesem Zweck können auch Sportanlagen (nun auch Fitnessstudios unter den geltenden Regelungen) genutzt werden.

Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen werden bei der Höchstpersonenzahl nicht berücksichtigt und dürfen den Mindestabstand zu den Sportlern während der Sportausübung zu Trainings- oder Betreuungszwecken (Hilfestellung bei Übungen o.ä.) unterschreiten.

Der Trainingsbetrieb muss so organisiert werden, dass jederzeit, auch vor und nach der Trainingseinheit, eine Trennung der Kleingruppen und deren Betreuer/ Eltern gewährleistet werden kann. Dies schließt auch wartende Eltern und Betreuer ein. Entsprechende Hilfsmittel (Infotafeln, Absperrungen, Flipcharts, Aushänge der

Trainingsorganisation) sollten genutzt werden und die Zuwegung auf und von der Sportanlage entsprechend organisiert werden. Das Hygienekonzept des Sportstättenbetreibers muss ferner so angelegt sein, dass die **Gruppen auch vor und nach dem Training sich nicht durchmischen** und Umkleiden und Duschen auch nur in den zulässigen Gruppen und Abständen zueinander nutzen. Es wird **empfohlen, auf die Nutzung von Umkleiden und Duschen möglichst zu verzichten**.

- **Sonderregelungen für Freizeit- und Amateursport für Kinder bis einschließlich 14 Jahre**
Kindern bis einschließlich 14 Jahren, also bis zum 15. Geburtstag, ist zudem – unabhängig von der Zahl der Hausstände – der Sport auf ungedeckten Sportanlagen (im Freien) in Gruppen unabhängig von der Personenzahl erlaubt. Mannschaftssportarten wie Fußball, Hockey, Faustball oder andere sind daher für diese wieder möglich, sogar mit Kontakt. Pro Mannschaft dürfen bis zu zwei Personen (Trainer bzw. Betreuer) anwesend sein. Es wird insbesondere in diesem Bereich dringend empfohlen, die Umkleiden nicht zu nutzen. Die Eltern sollten ihre Kinder zum Training abgeben und sich während des Trainings möglichst nicht auf dem Sportgelände aufhalten. Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Kontaktverbote laut Verordnung, Gruppenbildungen ohne Abstand sind in jedem Fall untersagt. Es wird zudem empfohlen, keine Spiele (Pflicht- oder Freundschaftsspiele) auszutragen, sondern lediglich Mannschaftstraining durchzuführen.
- **Rehabilitations- oder Funktionstraining im Sinne medizinisch verordneter Bewegung** ist zulässig. Er unterliegt nicht dem in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung ausgesprochenen Verbot, da es sich um medizinische Maßnahmen (Rehabilitations- und Funktionsmaßnahmen) handelt. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen soweit das Angebot nicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden stattfindet, in denen eine solche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung herrscht. Des Weiteren ist aus Sicherheitsgründen ein Hygienekonzept zu erstellen.
- Auch für die Sportausübung **im öffentlichen Raum** gilt die allgemeine Personenbeschränkung. Danach ist eine Sportausübung im öffentlichen Raum lediglich alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands oder eines weiteren Hausstandes bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen über 14 Jahren gestattet. Zu den beiden Haushalten zählende Kinder bis einschließlich 14 Jahre bleiben unberücksichtigt. So können bspw. zwei Elternpaare mit einem über 14-Jährigen und beliebig vielen, zu den beiden Hausständen, gehörenden Kinder unter 15 Jahre gemeinsam Sport treiben. Bei Begegnungen mit anderen Personen bzw. Gruppen ist im öffentlichen Raum ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.